

Glossar

Begriffe zu IIZ

Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)

IIZ ist eine gemeinsame Strategie zur zielgerichteten und verbindlichen Zusammenarbeit von Institutionen, die im Erwerbslosenbereich tätig sind. Sinn und Zweck dieser Zusammenarbeit ist es, die Bemühungen aller Institutionen, die sich mit der beruflichen Integration von Menschen in den Arbeitsmarkt befassen, zu unterstützen und zu koordinieren. Angesprochen sind in erster Linie die Vollzugsstellen der Invalidenversicherung (IV) und der Arbeitslosenversicherung (ALV) sowie die Sozialhilfe, die öffentliche Berufsberatung und die Pro Infirmis UR/SZ/ZG.

IIZ-Partner-Institutionen im Kanton Schwyz

- **Arbeitslosenversicherung ALV:**
RAV Goldau, RAV Lachen
- **Öffentliche Berufsberatung:**
Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung des Kantons Schwyz in Goldau und Pfäffikon
- **IV-Stelle Schwyz**
- **Sozialhilfe:**
Sozialämter aller Gemeinden sowie im Auftrag der Gemeinden Freienbach, Wollerau, Feusisberg das Sozialzentrum Höfe
- **Pro Infirmis Uri/Schwyz/Zug**
- **IIZ-Koordinationsstelle**

IIZ-Koordinationsstelle

Die IIZ-Koordinationsstelle ist für die Umsetzung von IIZ im Kanton Schwyz zuständig. In der fall-spezifischen Zusammenarbeit der Institutionen übernimmt sie die Organisation und die Moderation der IIZ-Koordinationsgespräche sowie bei Bedarf die Beratung der fallführenden Fachpersonen. Die Stelle ist dem Amt für Arbeit angegliedert.

Einfache und komplexe IIZ-Fälle

Der Kanton Schwyz unterscheidet einfache und komplexe IIZ-Fälle.

In einfachen IIZ-Fällen agieren die Fachpersonen der IIZ-Partnerinstitutionen ohne aktiven Einbezug der IIZ-Koordinationsstelle weitgehend eigenständig.

In komplexen IIZ-Fällen übernimmt die IIZ-Koordinationsstelle aktiv eine übergeordnete Koordinations- und Informationsfunktion wahr.

IIZ-Koordinationsgespräche

Nach der Anmeldung eines komplexen IIZ-Falles übernimmt die IIZ-Koordinationsstelle die Federführung bis zum IIZ-Koordinationsgespräch. Dieses wird vom IIZ-Koordinator organisiert und moderiert. Am IIZ-Koordinationsgespräch nehmen die Fachpersonen aller involvierten Institutionen sowie der Klient/die Klientin teil. Ziel des Gesprächs ist die *verbindliche* Festlegung eines Handlungsplanes.

Fliegendes Team

Alle Mitarbeitenden einer IIZ-Institution melden IIZ-Fälle an, nehmen an IIZ-Standortgesprächen teil und können das Case Management von IIZ-Fällen übernehmen.

Stehendes Team

Die beteiligte IIZ-Institution bestimmt einzelne Mitarbeitende, die alle IIZ-Fälle der Institution anmelden. Sie sind die Delegierten der Institutionen in die Case Teams und können auch das Case Management von IIZ-Fällen übernehmen.

Klientin / Klient

Im Bereich der Sozialarbeit übliche Benennung der „Kunden“. Im Rahmen eines Case Management Prozesses werden die „Kunden“ aller beteiligten IIZ-Institutionen als Klienten oder Klientinnen bezeichnet.

Versicherte Person

Im Bereich der IV und der ALV übliche Benennung ihrer „Kunden“.

IIZ-plus¹

IIZ-plus meint ein erweitertes IIZ. Es geht um die Förderung einer frühzeitigen, eingliederungsorientierten Zusammenarbeit zwischen den IV-Stellen und den ihr vorgelagerten Versicherungsträgern. Dazu gehören Krankentaggeldversicherer (KVG und VVG), Unfallversicherer (UVG) und (wegen der Prämienbefreiung und der Bindungswirkung des IV-Entscheidens) auch Vorsorgeeinrichtungen (BVG und VVG). Die Schnittstelle zwischen IIZ und IIZ-plus ist bei der Invalidenversicherung zu finden, die in beiden Kreisen ihren Platz hat. Zurückzuführen ist dies auf die Tatsache, dass die IV von Gesetzes wegen sowohl mit der Eingliederung als auch mit einer allfälligen Rentenzusprache beauftragt ist.

Begriffe zu Case Management

Case Management²

Case Management ist ein Instrument, das im Sozial-, Gesundheits- und Versicherungsbereich eingesetzt wird. Es soll bei komplexen Fragestellungen und hohem Koordinationsbedarf im Einzelfall Qualität und Effizienz der Betreuung in Abstimmung mit den Bedürfnissen der betreuten Menschen optimieren. Case Management wird von Personen mit unterschiedlichen Berufen ausgeübt. Im Rahmen von IIZ wird mit dem Instrument Case Management gearbeitet.

¹ www.iiz.ch/plus

² Nora van Riet, Harry Wouters 2002: Case Management. Ein Lehr- und Arbeitsbuch über die Organisation und Koordination von Leistungen im Sozial- und Gesundheitswesen. Interact, Verlag für Soziales und Kulturelles, Luzern.

Case Manager / Case Managerin (CM)

Der Case Manager oder die Case Managerin ist der fallführende Mitarbeiter oder die fallführende Mitarbeiterin der beteiligten IIZ-Institutionen. Er oder sie

- übernimmt das Case Management,
- betreut die betroffene Person und setzt zusammen mit ihr den gemeinsam festgelegten Handlungsplan um und
- begleitet und überwacht den Integrationsprozess.

Case Team (CT)

Alle Fachpersonen, die im Rahmen eines Case Management Prozesses zusammenarbeiten.

Case Team Mitglied (CTM)

Eine einzelne Fachperson, die im Case Team mitarbeitet.

Verfahrensschritte im Case Management

– **Assessment (Situationsanalyse)**

Assessment ist die Phase sorgfältiger Abklärung auf verschiedenen Ebenen, damit die Hilfe adäquat eingesetzt werden kann. Das Assessment beinhaltet folgende Aufgaben:

- Erfassen der Ausgangslage und umfassende Situationsanalyse
- Informationsgewinnung und Einschätzung der ganzen Lebenslage
- Situationsbeurteilung, z.B. der Dringlichkeiten (Fristen, Gefährdungen etc.)

– **Planning (Zielsetzung, Handlungsplan, Kontrakt)**

Dieser Verfahrensschritt ist die Phase der gemeinsamen Zielvereinbarung, Planung und vertraglichen Regelung (Vereinbarung) mit den Klienten und Klientinnen. Folgende Aufgaben beinhalten die Planung und Zielsetzung:

- Zielvereinbarung
- Entwicklung einer Strategie zur Zielerreichung
- Suchen, Beurteilen und Auswählen von Lösungsmöglichkeiten
- Festlegen der Rahmenbedingungen und Arbeitsformen
- Arbeitsabsprache / Kontrakt mit Klient/-in
- Handlungsplan

– **Linking (Durchführung und Ressourcenerschliessung)**

In diesem Verfahrensschritt werden die Vereinbarungen gemäss Vereinbarung durchgeführt. Hier zeigt sich, ob die Zielsetzung und Verteilung der Aufgaben auch wirklich adäquat sind. Diese Phase beinhaltet folgende Aufgaben:

- Umsetzung des Integrationsplans und Durchführung der Massnahmen durch Case Manager/in und Klient/-in.
- Erschliessen der Ressourcen, Organisation der Hilfeleistung und Koordinieren von Dienstleistungen.

– **Monitoring (Überwachung und Steuerung)**

Dieser Schritt soll sicherstellen, dass die Umsetzung des Integrationsplans tatsächlich erfolgt und die Fristen eingehalten werden. Er beinhaltet die Überwachung und die laufende Anpassung des Hilfeprozesses und der Zielsetzung auf Seite der Klienten und Klientinnen einerseits sowie die Systemüberwachung (Helfersystem) und Systemsteuerung andererseits.

– **Evaluation**

In diesem Verfahrensschritt wird die Wirkung des Handelns beurteilt. Die Evaluation entpflichtet, bringt zum Abschluss oder führt zu einem Reassessment und zur erneuten Planung. Die Fallevaluation hat den Klienten, die Klientin im Zentrum. Doch beinhaltet die Evaluation im Case Management auch die Systemsteuerung. Diese ist fallunabhängig. Sie prüft die Angebote und bezieht sich auf den Sozialraum.

Zentrale versicherungstechnische Begriffe

Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG)

Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise **Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich** zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.

Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG)

Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise **Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt**.

Grad der Invalidität (Art. 16 ATSG)

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird die **Differenz** des Erwerbseinkommens, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (**Invalidenlohn**), zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (**Validenlohn**).

Hilflosigkeit (Art. 9 ATSG)

Als hilflos gilt eine Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf.

Invalidität (Art. 8 ATSG)

- 1 Invalidität ist die voraussichtlich **bleibende oder längere Zeit dauernde** ganze oder teilweise **Erwerbsunfähigkeit**.
- 2 Nicht erwerbstätige Minderjährige gelten als invalid, wenn die Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit voraussichtlich eine ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird.
- 3 Volljährige, die vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit nicht erwerbstätig waren und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, gelten als invalid, wenn eine Unmöglichkeit vorliegt, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen.

Krankheit (Art. 3 ATSG)

- 1 Krankheit ist jede **Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist** und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.
- 2 Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen.

Unfall (Art. 4 ATSG):

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Vermittlungsfähigkeit (Art. 15 AVIG)

- 1 Der Arbeitslose ist vermittlungsfähig, wenn er **bereit, in der Lage und berechtigt** ist, **eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen**.
- 2 Der körperlich oder geistig Behinderte gilt als vermittlungsfähig, wenn ihm bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage, unter Berücksichtigung seiner Behinderung, auf dem Arbeitsmarkt eine zumutbare Arbeit vermittelt werden könnte. Der Bundesrat regelt die Koordination mit der Invalidenversicherung.
- 3 Bestehen erhebliche Zweifel an der Arbeitsfähigkeit eines Arbeitslosen, so kann die kantonale Amtsstelle eine vertrauensärztliche Untersuchung auf Kosten der Versicherung anordnen.
- 4 Der Versicherte, der mit der Bewilligung der kantonalen Amtsstelle eine freiwillige Tätigkeit im Rahmen von Projekten für Arbeitslose ausübt, gilt als vermittlungsfähig.